

triebsführer, sofern darin nicht anders bestimmt ist, nach § 144—148 incl. des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870, verantwortlich, wegen Uebertretung der übrigen Vorschriften aber jeder Zuwiderhandeln strafbar.

§ 115.

Die gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Januar 1879 in Kraft.

Gera, am 28. Oktober 1878.

Fürstliches Ministerium.

Dr. E. v. Henkewitz.

Dr. Winkler.

Ministerialbekanntmachung

vom 5. November 1878,

die Ausübung der Fischerei betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten bestimmen wir unter Aufhebung der Ministerial-Verfügung vom 22. Dezember 1870, die Ausübung des Gesetzes vom 15. Juli 1870 über die Ausübung der Fischerei in stehenden Gewässern betr., (Ges. S. Bd. XVI S. 279) hierdurch Folgendes:

§ 1.

In nicht geschlossenen Gewässern ist

1. die Fischerei auf Fischjaamen verboten und ist Fischjaamen, welcher in die Gewalt des Fischers fällt, mit der zu seiner Erhaltung nothwendigen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen,